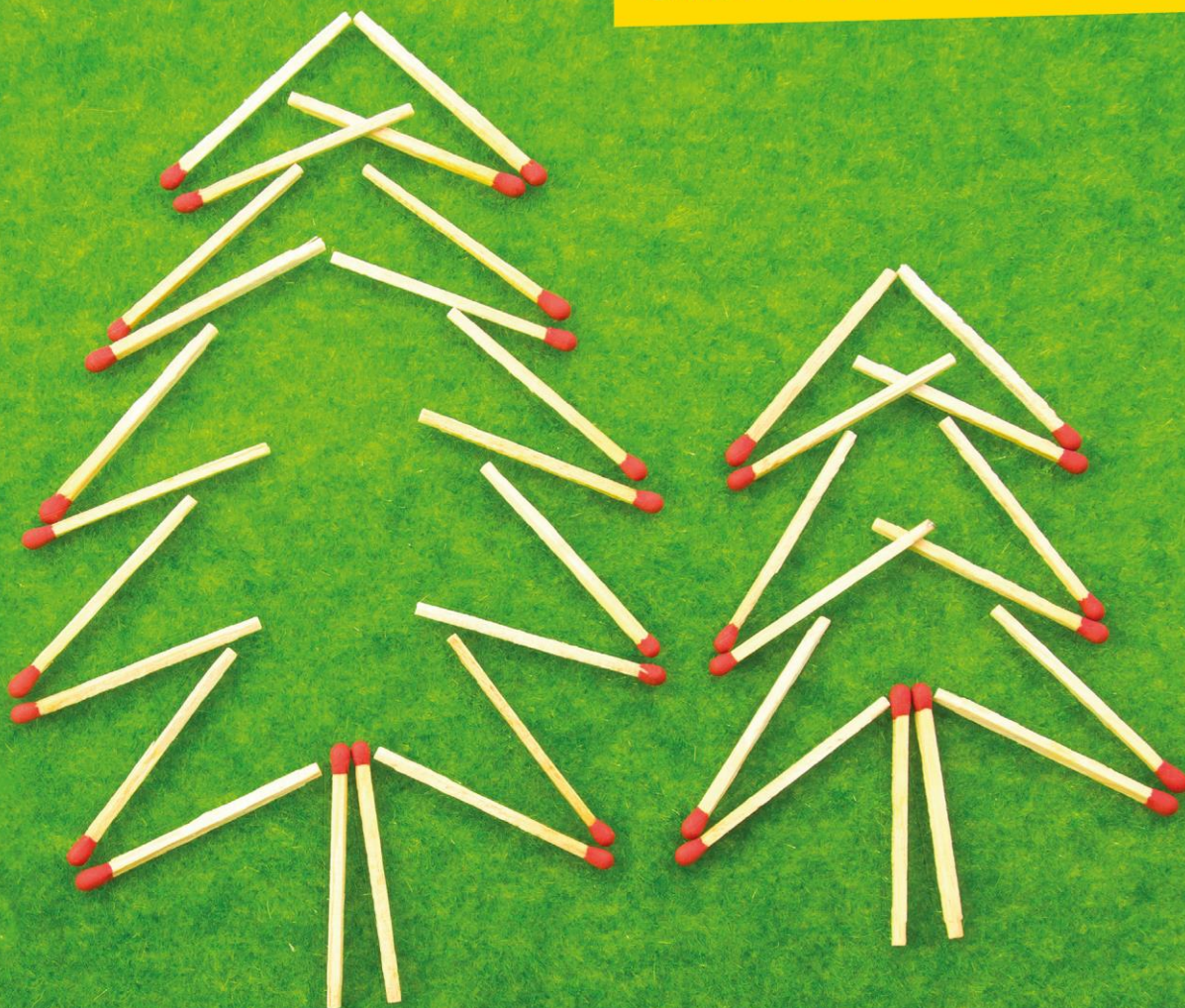


**Weil Ihr Wald mehr ist
als nur Bäume.**



Kundeninformation der Kärntner Landesversicherung

Waldbrandversicherung
fwb – Version 01/2020

Gültig ab 01.01.2020

Sicherlich. | KLV 

KÄRNTNER LANDES
VERSICHERUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, dass Sie beim Thema Versicherung und / oder Vorsorge an die Kärntner Landesversicherung (KLV) denken.

Versichern ist natürlich Vertrauenssache! Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen und uns zuallererst kurz bei Ihnen vorstellen. Schließlich sollten Sie genau wissen, in wessen Hände Sie Teile Ihrer finanziellen Sicherheit legen. In der vorliegenden Kundeninformation finden Sie deshalb wichtige Informationen zu unserem Unternehmen, unserer Arbeitsweise sowie zu unseren Produkten.

Bitte lesen Sie diese Informationen in Ruhe durch! Darauf aufbauend wollen wir dann über Ihre konkreten Wünsche, Bedürfnisse und möglichen Risiken sprechen. Mit dieser Vorgehensweise entsprechen wir nicht nur unserem Ansatz für umfassende Beratung, sondern auch den gesetzlichen Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Vielen Dank und herzliche Grüße,

KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit



DI Dr. Jürgen Hartinger



Kurt Tschemernjak, MSc

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Information gem. § 130 VAG	Seite 5
Information zum Datenschutz	Seite 7
Vertrags- und Sparteninformationen	Seite 9
Informationsblätter für Versicherungsprodukte zur Waldbrandversicherung:	ab Seite 13
✓ Waldbrandversicherung	

ALLGEMEINE INFORMATIONEN GEM. § 130 VAG

Über die Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Von Anfang an erfüllt die Kärntner Landesversicherung einen klaren Auftrag: Wir wollen unser Land sicherer machen! Dabei setzen wir auf Regionalität ebenso wie auf internationale Versicherungsstandards.

Verein auf Gegenseitigkeit

Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit sind wir ausschließlich unseren Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern als Mitgliedern verpflichtet. Diese sind Eigentümer des Unternehmensvermögens und nehmen ihre Mitbestimmungsrechte im Rahmen der Mitgliedervertretung wahr. So sind wir keiner übermächtigen Konzernmutter verpflichtet, sondern treffen alle Entscheidungen völlig unabhängig zum Wohle unserer Kunden bzw. unseres Unternehmens.

Regionalversicherer

Die Zentrale der Kärntner Landesversicherung befindet sich in Österreich. Als einziges regionales Versicherungsunternehmen in Kärnten kennen wir die Risikoverhältnisse vor Ort ganz genau. Von Anfang an haben wir die Sicherheitsbedürfnisse der Kärntnerinnen und Kärntner in den Mittelpunkt unseres Handelns gestellt.

Verantwortungsbewusstsein

Kosten- und Verantwortungsbewusstsein im Umgang mit den uns anvertrauten Geldern hat bei uns oberste Priorität! Gleichzeitig arbeiten wir nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen und modernster Versicherungs- und Rückversicherungstechnik. Unsere Produkte sind auf dem neuesten Stand - für mehr Sicherheit!

Kontakt

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit
Domgasse 21
9020 Klagenfurt
Tel: 0463 5818 0
Fax: 0463 5818 600
E-Mail: anfragen@klv.at
www.klv.at

Hinweise zu unseren BetreuerInnen

(angestellter Verkaufsaußendienst, Ausschließlichkeitsagenturen, ...)

Die Sicherheit unserer KundInnen ist unser höchstes Gut. Vor diesem Hintergrund setzen wir auf umfassende Risikoanalyse und Beratungskompetenz. Unsere BetreuerInnen sind bestens geschult – von der Erstberatung bis hin zur Schadenabwicklung profitieren Sie deshalb von unseren Erfahrungen sowie unserem Know-how.

Unsere BetreuerInnen besitzen keine Abschlussvollmacht, sondern sind lediglich mit der Vermittlung von Versicherungsverträgen betraut. Damit handeln sie für Rechnung und im Namen des jeweiligen Versicherungsunternehmens und erhalten für diese Tätigkeit Provisionen und sonstige allfällige Leistungsentgelte, die in der Versicherungsprämie bereits enthalten sind. Nach Ermittlung Ihrer konkreten Wünsche, Bedürfnisse und vorhandenen Risiken erfolgt ein ausführliches Gespräch sowie eine Empfehlung von Versicherungsprodukten.

Neben Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit vermitteln unsere BetreuerInnen auch Verträge nicht miteinander konkurrierender Versicherungsprodukte (mit Ausnahme der Sparte Rechtsschutz) von folgenden Anbietern:

- Österreichische Hagelversicherung Versicherungsverein a.G.
- Merkur Versicherung AG
- R+V Versicherung AG
- D.A.S. Rechtsschutz AG
- VBV – Mitarbeitervorsorgekasse
- Raiffeisen Leasing
- Europäische Reiseversicherung

Unsere BetreuerInnen sind zur Entgegennahme von Anträgen auf Abschluss, Verlängerung oder Änderung von Versicherungsverträgen berechtigt – bei Versicherungsprodukten der Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit unter ausschließlicher Benutzung der vom Unternehmen aufgelegten Antragsformulare.

Unsere BetreuerInnen dürfen keine verbindliche Erklärung über die Bedeutung von Fragen im Antrag abgeben. Weder vor noch bei Stellung eines Antrages auf Schließung eines Versicherungsvertrages sind sie bevollmächtigt, mündliche Erklärungen und Angaben entgegenzunehmen. Sämtliche Erklärungen und Angaben sind daher in Schriftform festzuhalten und zwar auch dann, wenn sie vorher gesprächsweise erörtert wurden. Die angestellten Betreuer sind zu keinen mündlichen Zusagen berechtigt, insbesondere ist niemand von ihnen befugt, eine vorläufige Deckung zuzusagen. Erklärungen und Vereinbarungen sind für den Versicherer nur verbindlich, wenn sie von einer Verwaltungsstelle des Versicherers rechtsgültig unterzeichnet werden.

Anregungen und Beschwerden

Die Kärntner Landesversicherung nimmt Ihre Anliegen ernst, umfassende Betreuung unserer Kundinnen und Kunden steht im Mittelpunkt. Deshalb bemühen wir uns Ihnen den besten Service zukommen zu lassen. Sollte uns trotz aller Bemühungen ein Fehler unterlaufen und Sie mit unseren Leistungen nicht zufrieden sein, so tut uns das leid. Geben Sie uns die Chance Fehler zu korrigieren oder mögliche Missverständnisse zu beseitigen. Die MitarbeiterInnen unserer Servicestelle für Anregungen & Beschwerden kümmern sich schnell und unbürokratisch um Ihr persönliches Anliegen.

Beschwerden richten Sie bitte an:
KÄRNTNER LANDESVERSICHERUNG
auf Gegenseitigkeit,
Domgasse 21,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
www.klv.at
E-Mail: beschwerdestelle@klv.at

Bei nicht zufriedenstellender Lösung durch die Beschwerdestelle besteht die Möglichkeit, nachfolgende Stelle zu kontaktieren:

VVO - Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
1030 Wien

Darüber hinaus hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz Beschwerden von Konsumenten gem. § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Konsumentenschutzeinrichtungen über Versicherungsunternehmen unentgeltlich entgegenzunehmen.

Rechtsweg

Sie haben das Recht, den Rechtsweg zu bestreiten.

Alternative Streitbeilegung

Die alternative Streitbeilegung dient der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über Verpflichtungen aus einem entgeltlichen Vertrag zwischen einem in Österreich niedergelassenen Unternehmer und einem in Österreich oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wohnhaften Verbrauchers durch sogenannte AS-Stellen.

Streitigkeiten über die mit der KLV geschlossenen Verträge sind von der Zuständigkeit der nachstehenden AS-Stellen erfasst:

- Schlichtung für Verbrauchergeschäfte <http://www.verbraucherschlichtung.or.at/>
- Für Vertragsabschlüsse im Internet der Ombudsmann <http://www.ombudsmann.at/>
- Online-Streitbeilegungsplattform der Europäischen Kommission <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Die KLV ist zu einer Teilnahme an einer alternativen Streitbeilegung nicht verpflichtet und entscheidet darüber im Einzelfall.

Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte gemäß der ab 25. Mai 2018 in Kraft stehenden EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Gemeinsame Verantwortliche für die Datenverarbeitung

Kärntner Landesversicherung aG	Schadenservice GmbH
Domgasse 21	Domgasse 21
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee	A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

Die Betroffenenrechte können direkt bei der Kärntner Landesversicherung aG ausgeübt werden. Den Informationspflichten für betroffene Personen kommt die Kärntner Landesversicherung aG nach. Der Datenschutzbeauftragte ist postalisch unter oben angeführter Adresse bzw. per E-Mail unter datenschutz@klv.at erreichbar.

Zwecke für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Wir verarbeiten Ihre Daten zweckgebunden für die Beratung und Vermittlung in Versicherungsangelegenheiten, zur (vor)vertragliche Bedarfsanalyse, für die Vertragsanbahnung, -verwaltung und -erfüllung, sowie für die Schadens- bzw. Leistungsabwicklung.

Bei Vertragsanbahnung geben Sie uns personenbezogene Daten von Ihnen bzw. von Dritten (zB Angehörigen) bekannt. Diese Antragsdaten verarbeiten wir zum Zweck der Risikoprüfung. Kommt ein Versicherungsvertrag zu Stande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Abwicklung des Vertrages (Polizzenerstellung, Prämienvorschreibung), zur laufenden Betreuung und für Marketingaktivitäten sowie für statistische Zwecke. Bei Eintritt eines Schadens bzw. eines Leistungsfalles verarbeiten wir zusätzliche Angaben zum Versicherungsfall, um die Rechtmäßigkeit, den Umfang und die Höhe unserer Leistungspflicht prüfen zu können und auch um Sie über den aktuellen Bearbeitungsstatus zu informieren.

Wenn Sie uns diese Daten nicht oder nicht im benötigten Umfang bereitstellen, können wir das von Ihnen gewünschte Vertragsverhältnis unter Umständen nicht begründen oder Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag nicht beurteilen oder erfüllen.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten

Die Daten werden aufgrund der Erlaubnistatbestände nach der DSGVO, vorrangig zur Vertragserfüllung, zur Wahrung unserer berechtigten Interessen und zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Darüberhinausgehend erfolgt die Verarbeitung unter Beachtung des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie unter den relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VersVG). Für die Verarbeitung von besonders geschützten personenbezogenen Daten wie zB Ihrer Gesundheitsdaten, holen wir vorher Ihre Einwilligung ein – sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Kategorien von Empfängern

Soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist, übermitteln wir im Einzelfall notwendige Daten an die damit befassten Empfänger, wie Vor-, Mit- und Rückversicherer, Vermittler, externe Dienstleister, Ärzte, Krankenhäuser, Sachverständige, Sozialversicherungsträger, Aufsichts- und Finanzbehörden sowie Gerichte und Strafverfolgungsbehörden. Weiters nehmen wir an Einrichtungen der Versicherungswirtschaft teil, über welche bestimmte personenbezogene Daten ausgetauscht werden (zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch).

Übermittlung an Empfänger in Drittländern

Wir übermitteln personenbezogene Daten an unsere Rückversicherer – außerhalb des EWR-Raumes erfolgt die Übermittlung nur bei angemessenen Datenschutzgarantien.

Sollte aufgrund Ihrer Angaben im Bereich der Vorsorge- bzw. Lebensversicherung ein US-Bezug bestehen, sind wir gesetzlich verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten an die US-Finanzbehörde zu übermitteln.

Speicherdauer

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange und soweit das für die oben genannten Zwecke erforderlich ist oder wir dazu verpflichtet sind. Dabei berücksichtigen wir die entsprechenden gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen.

Ihre Rechte

Sie können **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Falls wir Daten zu Ihrer Person verarbeiten, die unrichtig, unvollständig oder unrechtmäßig verarbeitet worden sind, können Sie deren **Berichtigung, Löschung** bzw. die **Einschränkung** der Daten bis zur endgültigen Klärung dieser Frage verlangen. Wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, haben Sie das Recht, diese jederzeit **zu widerrufen**. Diese Daten werden wir dann nicht weiterverarbeiten, sofern nicht ein anderer Grund für eine rechtmäßige Verarbeitung vorliegt. Zudem können Sie die **Übermittlung** der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem von uns bestimmten, gängigen und maschinenlesbaren Format verlangen.

Auch wenn wir uns bestmöglich um den Schutz Ihrer Daten bemühen, können Meinungsverschiedenheiten über die Art, wie wir Ihre Daten verwenden nicht ausgeschlossen werden. Sind Sie der Ansicht, dass wir Ihre Daten in nicht zulässiger Weise verwenden, steht Ihnen ein Recht auf **Beschwerdeerhebung** bei der österreichischen Datenschutzbehörde offen.

Automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir mitunter vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrages.

Eine ausführliche Datenschutzinformation finden Sie unter www.klv.at/datenschutz

Auf Ihren Wunsch übermitteln wir Ihnen diese gerne auch postalisch.

VERTRAGS- UND SPARTENINFORMATIONEN

Optimale Kundenberatung ist für die Kärntner Landesversicherung Auftrag und Verpflichtung. Im Sinne dieser Verpflichtung und zu Ihrer geschätzten Information möchten wir Sie bereits vor Vertragsabschluss über Wissenswertes zu Ihrem Antrag informieren.

Welches Recht gilt?

Für das zwischen uns bestehende Vertragsverhältnis gilt österreichisches Recht.

Wann müssen Sie die Erstprämie bezahlen?

Die erste oder einmalige Prämie ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages zu zahlen. Ist die erste oder einmalige Prämie nach der Aufforderung zur Prämienzahlung nicht innerhalb dieser Frist bezahlt, so sind wir, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Ist die erste oder einmalige Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles und nach Ablauf der oben angeführten Frist noch nicht bezahlt, so sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung der Prämie ohne Ihr Verschulden, welcher Umstand von Ihnen nachzuweisen wäre, verhindert.

Wie werden Ihre eingehenden Zahlungen verbucht?

Widmungen zu Zahlungen werden nicht anerkannt; außer sie bestehen in der Anführung der Polizzennummer zu einem Versicherungsvertrag mit offenen Schuldspositionen, oder wir haben einer Widmung vorher schriftlich zugestimmt.

Übersteigt eine Zahlung mit gültiger Widmung die offene Schuld, so wird der Restbetrag wie eine ungewidmete Zahlung verwendet.

Gewidmete und ungewidmete Zahlungen werden in nachstehender Reihenfolge zur Tilgung von Schuldspositionen verwendet:

1. Kosten und Gebühren
2. Zinsen
3. Prämien

Von offenen Prämien wird zuerst die älteste Schuld abgedeckt. Prämienschulden gleicher Fälligkeit werden im Verhältnis der offenen Prämien getilgt.

Sind mehrere Verträge in einer Polizza zusammengefasst, so stellt die Polizzenprämie unbeschadet der rechtlichen Selbständigkeit der einzelnen Verträge eine Gesamtschuld dar. Teilzahlungen werden daher entsprechend dem internen Verhältnis der Prämien anteilmäßig aufgeteilt.

Welche steuerlichen Regelungen sind für Ihre Versicherungen wichtig?

Die Prämien zu Ihrer Sachversicherung unterliegen einer 11%igen und die Prämien in der Unfallversicherung einer 4%igen Versicherungssteuer (Versicherungssteuergesetz). Weiters unterliegen die Prämien in der Feuerversicherung einer 4%igen, in der Haushaltversicherung einer 1%igen, und in der E-Geräte-, Maschinenbruch- und Computerversicherung einer 0,2%igen Feuerschutzsteuer (Feuerschutzsteuergesetz).

Welche Gebühren bzw. Mahnspesen werden wir berechnen?

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Abgaben, Steuern und Gebühren werden wir Ihrem Prämienkonto nur besonders vereinbarte Gebühren anlasten.

Als besonders vereinbart gelten:

- bei Zahlungsverzug werden wir Mahngebühren in angemessener Höhe, mindestens jedoch € 7,- und für Rückweisungen bei Abbuchungsaufträgen Rückweiserspesen in Rechnung stellen.
- eine gesonderte Geschäftsgebühr in angemessener Höhe werden wir für Aufwendungen, die durch Ihr Verhalten entstanden sind, verrechnen wie z.B.:

Ausstellung von Ersatzurkunden, Abschriften und Kopien, Vinkulierungs- oder Abtretungserklärungen, Verpfändungs-vormerkungen, Änderungen des Inhaltes des Versicherungsscheines, Zweitausfertigungen von Finanzamtsbestätigungen, Eintragung oder Änderungen von Begünstigungsvormerkungen u.dgl.

Dauerrabatte, Vorausboni, sonstige Begünstigungen?

Soweit in der Prämienberechnung Dauerrabatte, Vorausboni oder sonstige Begünstigungen beantragt sind, die im Hinblick auf eine mehrjährige Vertragsdauer oder den Verzicht auf ein Kündigungsrecht gewährt wurden, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese Vorteile und Prämiennachlässe entsprechend der tatsächlichen Vertragsdauer nach Maßgabe der diesbezüglichen Tarifbestimmungen zurückzuzahlen bzw. zu ersetzen.

Spezielle Informationen und Erläuterungen

Wann kommt der Versicherungsvertrag zustande?

Der Versicherungsvertrag kommt erst mit Zugang der Polizza oder einer gesonderten Annahmeerklärung zustande. Vor diesem Zeitpunkt besteht kein Versicherungsschutz.

Die Kärntner Landesversicherung behält sich das Recht vor, Anträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen (§ 4 Abs. 4 der Satzung).

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich mit der Einlösung der Polizza (Bezahlung der Erstprämie) in Kraft. Wird jedoch die Erstprämie binnen 14 Tagen nach Erhalt der Polizza gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

Soll der Versicherungsschutz bereits vor Zugang und Einlösung der Polizza ab dem beantragten Versicherungsbeginn beginnen, ist die ausdrückliche firmenmäßige Zusage der vorläufigen Deckung durch uns erforderlich.

Bei der Beantragung von Versicherungen im Rahmen des Kärntner Vollschutzprogramm Wohnen beginnt der Versicherungsschutz mit dem beantragten Versicherungsbeginn, frühestens aber an dem der Unterschriftsleistung des Antragstellers folgenden Tag, 0.00 Uhr.

Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Anzeige von Gefahrenumständen bei Vertragsabschluss

Der Versicherungsnehmer hat bei Abschluss des Vertrages alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Ein Umstand, nach welchem der Versicherer ausdrücklich und schriftlich gefragt hat, gilt im Zweifel als erheblich.

Verpflichtung zur Anzeige bei Gefahrerhöhung nach Vertragsabschluss

Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis davon, dass eine Gefahrerhöhung ohne sein Wissen oder ohne seinen Willen eingetreten ist, hat er dem Versicherer unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrages nicht bekannt war.

Die Rechtsfolgen der Verletzung von Anzeigeverpflichtung bei und nach Vertragsabschluss bestehen im Rücktritts- und Kündigungsrecht bzw. in der Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe §§ 16 - 31 VersVG).

Sicherheitsvorschriften

Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablauf der Frist die Kündigung nicht erfolgte.

Im Übrigen gilt § 6 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

Zusätzliche Sicherheitsvorschriften und besondere Bestimmungen zu den Sparten:

Feuer- und Feuerbetriebsunterbrechungsversicherung: Landwirtschaft:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, namentlich auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähdreschern, Traktoren sowie von beweglichen Kraftmaschinen aller Art genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht oder als stationäre Antriebsquelle verwendet werden.

In Scheunen, Ställen sowie überhaupt in Räumen, in denen Feuchtvorräte oder sonstige leicht brennbare Gegenstände lagern, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grumet, und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen; sobald eine Temperatur im Futterstock 70° C erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.

Gewerbe und Industrie:

Für die Durchführung von Feuerarbeiten jeder Art, insbesondere Schweiß- und Schneidarbeiten, Arbeiten mit Trennschleifern, Lötarbeiten gelten die Allgemeinen Sicherheitsvorschriften für Gewerbe und Industrie.

Sturmschadenversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Gebäude, vor allem das Dachwerk, ständig instand zu halten.

Leitungswasserschaden- und Haushaltsversicherung:

Die wasserführenden Anlagen und angeschlossenen Einrichtungen sind ordnungsgemäß instand zu halten.

Werden Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, sind die wasserführenden Anlagen abzusperren und geeignete Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten genügt nicht.

Ausgenommen hiervon bleiben notwendige wasserführende Schutzeinrichtungen (z.B.: Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr).

Einbruchdiebstahl- und Haushaltsversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat, wenn die Versicherungsräumlichkeiten auch noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, sämtliche im Antrag angegebenen oder sonst vereinbarten Sicherungen vollständig zur Anwendung zu bringen.

Registrierkassen sind nach Geschäftsschluss unversperrt und offen zu lassen.

Fahrraddiebstahlversicherung:

Im ruhenden Zustand ist das Fahrrad mit einem Schloss zu sichern. Dies darf nur dann unterlassen werden, wenn es in einem ordnungsgemäß versperrten Raum abgestellt wird, der nur dem Benützer des Fahrrades oder dessen Familienangehörigen oder anderen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zugänglich ist.

Glasversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Umrahmungen und Fassungen zu sorgen.

Elektroanlagen- und -geräteversicherung, Maschinenbruchversicherung und Versicherung von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und sorgen zu lassen, dass sich die versicherten Sachen

- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
- sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
- nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

Kühlgutversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen und durch seine Betriebsleitung dafür sorgen zu lassen, dass sich die für die Einlagerung von versicherten Waren benützten Kühlanlagen in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden, dass dieselben sorgfältig gewartet und instandgehalten und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.

Haftpflichtversicherung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ein Umstand, welcher schon zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend.

Unfallversicherung:

Der Versicherte als Lenker eines Kraftfahrzeuges muss im Besitz jener kraftfahrrechtlichen Berechtigung sein, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

Schuldhafte Herbeiführung des Schadenfalles

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeiführt, ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von jeder Verpflichtung zur Leistung aus diesem Schadenfall frei.

Werden von den genannten Personen nach Eintritt des Schadenfalls zu erfüllende Obliegenheiten grobfahrlässig oder vorsätzlich verletzt, tritt Leistungsfreiheit nach Maßgabe des § 6 VersVG ein.

Ist der Versicherungsnehmer oder eine der in leitender Stellung für die Betriebsführung verantwortlichen Personen wegen des herbeigeführten Schadens oder wegen eines bei der Feststellung der Leistungspflicht oder bei der Ermittlung der Entschädigung begangenen Betruges oder Betrugsversuches rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt, so gilt die Leistungsfreiheit als festgestellt.

Was ist nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten?

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Bestimmungen (Obliegenheiten), welche nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten sind, so ist der Versicherer gem. § 6 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen und allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen.

Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muss die Sperre von Auszahlungen beantragt und soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

Der Schaden muss dem Versicherer innerhalb von 3 Tagen schriftlich gemeldet werden.

Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl, einfachem Diebstahl und Beraubung müssen jedoch sofort der Sicherheitsbehörde gemeldet werden.

Der durch den Schadenfall herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig war.

Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

Der Versicherungsnehmer hat bei der Schadenermittlung mitzuwirken und auf Verlangen dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherungsnehmer.

Besondere Bestimmungen zu den Sparten:

Haftpflichtversicherung:

Der Versicherungsnehmer hat alles ihm Zumutbare zu tun, um Ursachen, Hergang und Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären und den entstehenden Schaden gering zu halten.

Er hat den Versicherer umfassend und unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis, zu informieren, und zwar schriftlich, falls erforderlich auch fernmündlich oder fernschriftlich.

Insbesondere sind anzuzeigen:

- der Versicherungsfall;
- die Geltendmachung einer Schadenersatzforderung;
- die Zustellung einer Strafverfügung sowie die Einleitung eines Straf-, Verwaltungs- oder Disziplinarverfahrens gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten;
- alle Maßnahmen Dritter zur gerichtlichen Durchsetzung von Schadenersatzforderungen.
- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer bei der Feststellung und Erledigung oder Abwehr des Schadens zu unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer hat den vom Versicherer bestellten Anwalt (Verteidiger, Rechtsbeistand) zu bevollmächtigen, ihm alle von ihm benötigten Informationen zu geben und ihm die Prozessführung zu überlassen.
- Ist dem Versicherungsnehmer die rechtzeitige Einholung der Weisungen des Versicherers nicht möglich, so hat der Versicherungsnehmer aus eigenem innerhalb der vorgeschriebenen Frist alle gebotenen Prozesshandlungen (auch Einspruch gegen eine Strafverfügung) vorzunehmen.
- Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Schadenersatzanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder zu vergleichen.
- Der Versicherungsnehmer ist zur Verhinderung von Sachschäden durch Umweltstörung - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet,
 - die für ihn maßgeblichen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, behördlichen Vorschriften und Auflagen, die einschlägigen Ö-Normen und die Richtlinien des Österreichischen Wasserwirtschaftsverbandes einzuhalten;
 - umweltgefährdende Anlagen und sonstige umweltgefährdende Einrichtungen fachmännisch zu warten oder warten zu lassen. Notwendige Reparaturen und Wartungsarbeiten sind unverzüglich auszuführen.
 - Mindestens alle fünf Jahre - sofern nicht gesetzlich oder behördlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist - müssen diese Anlagen und Einrichtungen durch Fachleute überprüft werden. Diese Frist beginnt ungeachtet des Beginns des Versicherungsschutzes mit Inbetriebnahme der Anlage oder deren letzter Überprüfung.

Unfallversicherung:

Ein Todesfall ist dem Versicherer innerhalb von drei Tagen anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist.

Nach dem Unfall ist unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens fortzusetzen; ebenso ist für eine angemessene Krankenpflege und nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen.

Hinweis:

Die in dieser Kundeninformation angeführten Obliegenheiten sind nur auszugsweise angegeben. Die vollständigen Informationen und Obliegenheiten zu Ihrem Versicherungsvertrag finden Sie in den jeweils gültigen Allgemeinen, Besonderen und Ergänzenden Bedingungen und Zusatzbedingungen, die Sie spätestens mit der Polizza erhalten.

Informationsblätter für Versicherungsprodukte

Waldbrandversicherung

Waldbrandversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Kärntner Landesversicherung auf Gegenseitigkeit

Sitz: Klagenfurt, Österreich

Produkt:

Waldbrandversicherung



Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung im Überblick. Die vollständigen rechtsverbindlichen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze sowie in den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich:

Waldbrandversicherung



Was ist versichert?

Versichert im Rahmen der Versicherungssumme sind Schäden am angegebenen Waldbestand durch:

- ✓ Brand
- ✓ zündenden Blitzschlag
- ✓ Explosion
- ✓ Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen, deren Teilen und Ladung

Vom Versicherungsschutz mitumfasst sind:

- ✓ Hochstände
- ✓ Kulturzäune
- ✓ Arbeitsgeräte
- ✓ Schrankenanlagen
- ✓ Verkehrszeichen
- ✓ Futterkrippen

Die Kärntner Landesversicherung ersetzt:

- ✓ Schadenswert gemäß forstwirtschaftlichen Berechnungsmethoden
- ✓ Schadenminderungskosten
- ✓ Feuerlöschkosten
- ✓ Verpflegungskosten für Feuerlöschhelfer
- ✓ Kosten für Kleidung und Handwerkzeuge von an der Löschhilfe beteiligten Personen
- ✓ Schadenersatzansprüche bei Tötung oder Verletzung von an der Löschhilfe beteiligten Personen mit € 3.634,- je Person und max. € 7.268,- je Schadenereignis
- ✓ Abräumkosten (nur bei nicht verwertbarer Holzmasse)
- ✓ Aufarbeitungskosten (nur bei verwertbarer Holzmasse)



Was ist nicht versichert?

Schäden

- ✗ an Flurgehölzen, Windschutzstreifen, Latschenflächen, Waldboden, Bodendecken und Wurzelstöcken
- ✗ an Christbaum- und Spezialkulturen, Baumschulen
- ✗ durch kalten Blitz
- ✗ infolge Kriegereignissen jeder Art, inneren Unruhen, Terror
- ✗ durch Erdbeben oder anderen außergewöhnliche Naturereignissen
- ✗ durch Kernenergie
- ✗ infolge unterirdischem Feuer



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei zu niedriger Versicherungssumme
- ! Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadenfalles
- ! Die nach Vertragsabschluss vergrößerten und dem Versicherer nicht gemeldeten Waldflächen sind nicht versichert.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht am vereinbarten Versicherungsort.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Kärntner Landesversicherung ist vor Vertragsabschluss aber auch während der Laufzeit vollständig und wahrheitsgemäß über das versicherte Risiko zu informieren.
- Der Versicherungsnehmer hat seinen gesamten Waldbestand zu versichern. Jede Vergrößerung der Waldfläche ist der Kärntner Landesversicherung binnen drei Monaten nach Eigentumserwerb zu melden.
- Jeder Schaden ist gering zu halten und dem Versicherer innerhalb drei Tagen dem Versicherer zu melden. Ebenso ist eine Anzeige bei der Sicherheitsbehörde unverzüglich zu erstatten.
- Solange der Schaden nicht ermittelt ist, darf ohne Zustimmung der Kärntner Landesversicherung keine Veränderung des Zustandes am Schadenort durchgeführt werden.
- Auf Verlangen sind ein aktueller Grundbesitzbogen, eine Anzeigenbestätigung oder sonst notwendige Belege vom Versicherungsnehmer beizubringen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Sie zahlen die Prämie je nach vertraglicher Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich fristgerecht im Voraus.

Wie:

Je nach Vereinbarung zB mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Wie im Versicherungsvertrag vereinbart und in der Polizze angegeben unter der Voraussetzung, dass die Prämie rechtzeitig eingezahlt wird.

Ende:

- Vertragsdauer kürzer als ein Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt ohne Kündigung.
- Vertragsdauer ab einem Jahr: Der Versicherungsschutz endet nach Vertragsablauf nur, wenn Sie kündigen oder die Kärntner Landesversicherung den Vertrag kündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Verbraucher:

- Sie können den Vertrag zum Ende des 3. Versicherungsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.
- Nach Ablauf von drei Jahren kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

Unternehmer:

Sie können den Vertrag zum Ende der Vertragslaufzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen.

Sonstige Kündigungsrechte (zB nach einem Schadensfall) entnehmen Sie bitte aus den Versicherungsbedingungen oder dem Versicherungsvertragsgesetz.

